

Auswirkungen des FAG 2008 auf Gemeinden verschiedener Größenklassen

Die folgenden Darstellungen bieten einen ersten Einblick auf ausgewählte Maßnahmen des Finanzausgleichs 2008 und ihrer finanziellen Auswirkungen auf Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen.



Karoline Mitterer

Durch einzelne Maßnahmen des FAG 2008 ändert sich auch die Verteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Gemeindegrößenklassen. Erste

Hinweise hierzu bieten eigene Berechnungen sowie jene von Bröthaler (TU-Wien) für das Jahr 2008, welche insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Umwandlung der Bundestransfers an Gemeinden in der Höhe von € 119,2 Mio. in Ertragsanteile (ehemals § 23 FAG 2005: Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich, für Ausgliederungen und Schuldenreduzierung sowie an Spielbankgemeinden)

- reduzierter Konsolidierungsbeitrag in der Höhe von € 53 Mio.
- geringfügige Reduzierung der Landesumlage von 7,8 auf 7,6 Prozent der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, welche durch die Einrechnung von bisherigen Transfers in die Ertragsanteile und somit die Berechnungsbasis der Landesumlage nötig wurde.

In diesen Berechnungen nicht berücksichtigt sind die ab 2009 vorgesehene jährliche Anpassung der Verteilung der Ertragsanteile an aktuelle Bevölkerungszahlen sowie die Anhebung des untersten Schlüssels des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im Jahr 2011. Ebenfalls nicht enthalten sind die Abgeltung für die Auflösung der Selbstträgerschaft sowie

sämtliche Effekte des FAG 2008 auf den tertiären Finanzausgleich (etwa durch die Einrechnung der Transfers in Ertragsanteile). Nicht berücksichtigt sind auch die Umverteilungseffekte in den Bereichen Mindestsicherung, 24-h-Betreuung und Kinderbetreuung.

Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über die Mehr- und Mindereinnahmen 2008 durch das FAG 2008 im Vergleich zum FAG 2005. Dabei finden sich auf der einen Seite die Gemeinden bis 10.000 EW mit einem Plus von € 28 Mio. bzw. € 6,2 pro EW und auf der anderen Seite Wien mit einem Plus von € 14,2 Mio. bzw. € 9,1 pro EW. Dagegen fallen die Zugewinne für die Gemeinden von 10.000 bis 20.000 EW mit € 3 Mio. bzw. € 4,8 pro EW sowie für die Gemeinden über 20.000 EW (ohne Wien) mit € 7,4 Mio. bzw. € 5,6 pro EW vergleichsweise gering aus.

Tabelle 1: Netto-Einnahmen 2008 im primären und sekundären Finanzausgleich der Gemeinden (inkl. Gemeinde-Bedarfszuweisungen) nach Größenklassen, Änderungen in Mio. €

Änderung FAG 2008 gegenüber Status Quo FAG 2005, in Mio. Euro					
	bis 10.000 EW	10.000-20.000 EW	über 20.000 EW ²⁾	Wien	Gesamt
Werbsteuerausgleich					
+ restl. Werbeabgabe	0,4	0,1	0,3	0,7	1,4
Vorausanteile	21,6	27,5	64,4	0,0	113,5
Aufteilung nach ABS	12,0	1,9	5,2	16,2	35,2
Ertragsanteile ohne BZ	34,0	29,5	69,8	16,9	150,1
Bedarfszuweisungsmittel (BZ) ¹⁾	15,8	1,1	2,4	2,4	21,7
Ertragsanteile gesamt (inkl. BZ)	49,8	30,6	72,2	19,3	171,9
Landesumlage	-0,6	-0,2	-0,4	0,0	-1,2
Sonstige sek. Trf.	-21,1	-27,4	-64,4	-5,1	-118,0
FA-Einnahmen (inkl. BZ)	28,1	3,0	7,4	14,2	52,7

1) Annahme, dass Bedarfszuweisungen analog zu 2006 auf Gemeinden zugewiesen werden. Inkl. Anteile Spielbankabgabe
 2) Ausgleichsvorausanteile hier ohne Vorausanteile für Abschaffung Selbstträgerschaft gemäß § 11 (8) und ohne Valorisierung gemäß § 11 (7) FAG 2008 (der Anstieg 2006 auf 2007 wird nach vorläufigen Berechnungen rund 6% betragen).

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen; Bröthaler: FAG 2008.

Tabelle 2: Netto-Einnahmen 2008 im primären und sekundären Finanzausgleich der Gemeinden (inkl. Gemeinde-Bedarfszuweisungen) nach Größenklassen, Änderungen in € pro Kopf

Änderung FAG 2008 gegenüber Status Quo FAG 2005, in Euro pro EW					
	bis 10.000 EW	10.000-20.000 EW	über 20.000 EW ¹⁾	Wien	Gesamt
Werbsteuernausgleich					
+ restl. Werbeabgabe	0,1	0,2	0,2	0,4	0,2
Vorausanteile	4,8	44,1	48,5	0,0	14,1
Aufteilung nach ABS	2,6	3,0	3,9	10,5	4,4
Ertragsanteile ohne BZ	7,5	47,3	52,5	10,9	18,7
Bedarfszuweisungsmittel (BZ) ²⁾	3,5	1,8	1,8	1,5	2,7
Ertragsanteile gesamt (inkl. BZ)	11,0	49,2	54,3	12,4	21,4
Landesumlage	-0,1	-0,2	-0,3	0,0	-0,1
Sonstige sek. Trf.	-4,6	-44,1	-48,5	-3,3	-14,7
FA-Einnahmen (inkl. BZ)	6,2	4,8	5,6	9,1	6,6

1) Annahme, dass Bedarfszuweisungen analog zu 2005 auf Gemeinden zugewiesen werden. Inkl. Anteile Spielbankabgabe
 2) Ausgleichsvorausanteile hier ohne Vorausanteile für Abschaffung Selbstträgerschaft gemäß § 11 (8) und ohne Valorisierung gemäß § 11 (7) FAG 2006 (der Anstieg 2006 auf 2007 wird nach vorläufigen Berechnungen rund 6% betragen).

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen; Bröthaler: FAG 2008; Statistik Austria: Volkszählungsergebnisse 2001

Wesentliche Bundestransfers an Gemeinden, welche die Finanzschwäche von Gemeinden ausgleichen sollen, werden in Ertragsanteile umgewandelt. Dabei wirkt sich die Umwandlung für die Gemeinden innerhalb einer Größenklasse und eines Bundeslandes grundsätzlich neutral aus, da die zusätzlichen Ertragsanteile entsprechend der bisherigen Verteilung der Bundestransfers länderspezifisch und je Größenklassen in Form von Ausgleichs-Vorausanteilen (gemäß § 11 (5) FAG 2008) verteilt werden.

Die Umwandlung der Bundestransfers in Ertragsanteile zeigt sich in den Berechnungen der Tabellen dadurch, dass in dem Maße, in welchem die sonstigen sekundären Transfers (nach § 23 FAG 2005) aufgelöst werden, sich die Ausgleichs-Vorausanteile (gemäß § 11 (5) FAG 2008) erhöhen. Wien hat hierbei eine Sonderstellung, da die Transferumwandlung bei der länderspezifischen Aufteilung als Ertragsanteil gemäß ABS und nicht als Ausgleichs-Vorausanteil berücksichtigt wird.

Gleichzeitig wird in der ersten Etappe des neuen Finanzausgleichs der Konsolidierungsbeitrag halbiert, so dass

den Gemeinden zusätzliche € 53 Mio. zur Verfügung stehen, welche als Ertragsanteile verteilt werden. Durch den hohen Anteil von Wien an der gewichteten Bevölkerung (25 Prozent) erhält Wien von den € 53 Mio. Konsolidierungsbeitragskürzungen rund ein Viertel – daher rund € 14 Mio.; zuzüglich der rund € 5 Mio. durch die Umwandlung der Transfers in Ertragsanteile ergibt dies für Wien ein Plus von etwa € 19 Mio.

Sowohl die Ertragsanteile durch die Umwandlung der Bundestransfers als auch die zusätzlichen Ertragsanteile durch die Kürzung des Konsolidierungsbeitrages fließen in die allgemeine Verteilung der Ertragsanteile ein. Dies bedingt, dass insgesamt knapp 13 Prozent (bzw. € 22 Mio.) der Finanzmittel für Bedarfszuweisungen des Bundes gemäß § 11 (1) FAG 2008 verwendet werden. Dies sind Mittel, welche an die Länder überwiesen werden und für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) dienen.

In der vorliegenden Berechnung wird angenommen, dass die Verteilung

der Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2008 analog zum Jahr 2006 erfolgt. Dabei ist erkennbar, dass Bedarfszuweisungsmittel in verstärktem Ausmaß kleineren Gemeinden zugute kommen. So erhalten Gemeinden ab 10.000 EW nur zwischen € 1,5 und 1,8 pro Kopf zusätzliche Gelder durch Bedarfszuweisungen, die Gemeinden bis 10.000 EW hingegen mit € 3,5 pro Kopf etwa doppelt so hohe Beträge.

Weitere Maßnahmen des FAG 2008 noch nicht kalkulierbar

Zusätzlich zu den hier dargestellten Auswirkungen des Konsolidierungsbeitrages und der Umwandlung von Bundestransfers in Ertragsanteile gibt es noch weitere Maßnahmen. Jedoch ist es noch schwierig, die konkreten Auswirkungen des FAG 2008 sämtlicher Maßnahmen auf die einzelnen Einwohnerklassen für die einzelnen Jahre zu berechnen.

Zusätzliche Maßnahmen sind v.a.:

- Ab 2008: Durch die Reform der Kinderbetreuung und Sprachförderung stellen Bund und Land jährlich je € 20 Mio. zur Verfügung. Dabei sind nach wie vor einige Punkte offen, wie beispielsweise

die Kostentragung für die Zusatzausbildung der KindergartenpädagogInnen, für zusätzliches Personal und für zusätzlichen Investitionsbedarf für neue Kindergartenplätze bei der Sprachförderung. Auch bei der Schaffung von Krippenplätzen fallen zusätzlicher Personalaufwand und notwendige Investitionen an. Nach Berechnungen des KDZ würden v.a. die Kosten des Ausbaus von Krippenplätzen deutlich die zur Verfügung gestellten Mittel von Bund und Land übersteigen.

- Ab Mitte 2008: Durch die Abschaffung der Selbstträgerschaft werden Gemeinden in Hinkunft für all jene Bediensteten, für die sie bisher die Familienbeihilfe direkt auszahlten, nunmehr den 4,5%igen Dienstgeberbeitrag von der Bruttolohnsumme zu entrichten haben. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird den Gemeinden allerdings nur statisch auf Basis des Jahres 2007 abgegolten, weshalb den Gemeinden durch die ständig steigenden Lohnkosten in Hinkunft finanzielle Nachteile erwachsen werden.
- Ab 2009: Durch die Anwendung der aktuellen Bevölkerungszahlen wird es zu einer gewissen Verschiebung der Finanzmittel hin zu den stark wachsenden Gemeinden (meist städtischer Raum) kommen.
- Ab 2009: Zusätzliche Mittelaufwendungen für Mindestsicherung und 24-h-Pflege werden zu höheren Belastungen im Bereich der Sozialhilfeumlagen führen. Die Reduzierung des Konsolidierungsbeitrags sollte diese Mehrausgaben in den Bereichen 24-h-Pflege, Mindestsicherung und Kinderbetreuung grundsätzlich abgelden. Die Verteilung der Finanzmittel aus der Abschaffung des Konsolidierungsbeitrags erfolgt jedoch nach

dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, in dessen Rahmen insbesondere ab 2011 kleinere Gemeinden zusätzliche Finanzmittel erhalten. Die Ausgaben für die Projekte des Bundes werden allerdings vorrangig durch Sozialhilfeumlagen finanziert, bei welchen die Verteilung meist nach der Finanzkraft erfolgt, so dass größere Gemeinden – mit meist höheren Finanzkraft – stärker belastet werden als kleinere Gemeinden mit einer geringeren Finanzkraft.

- Ab 2011: Es werden für die Anhebung der untersten Stufe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels insgesamt € 100 Mio. aus der Abschaffung des Konsolidierungsbeitrags verwendet. Dadurch erhalten Gemeinden unter 10.000 EW zusätzlich € 100 Mio. Die restlichen € 56 Mio. werden nach dem ABS verteilt.
- Ab 2011: Die zusätzlichen Finanzmittel in der Höhe von € 16 Mio. für Gemeinden über 10.000 EW fallen im Vergleich zu den zusätzlichen € 100 Mio. für Gemeinden unter 10.000 EW ab 2011 (Anhebung des ABS, Verwendung von € 100 Mio. des Konsolidierungsbeitrags) sehr gering aus. Hier ist weiters zu beachten, dass dadurch auch die Gemeindebedarfszuweisungen um € 2 Mio. gekürzt werden und gleichzeitig die Finanzkraft der Städte erhöht wird, was wiederum zu höheren Transferleistungen zum Land führt.
- Ab 2011: Die Anhebung der untersten Stufe des ABS führt zu einer stärkeren Gewichtung der Gemeinden bis 10.000 EW. Dies gilt auch unter Einbeziehung der aktuellen Bevölkerungszahlen. Nach ersten Berechnungen durch das KDZ steigt das Gewicht der Gemeinden bis 10.000 EW durch die Anhebung

der untersten Stufe gegenüber dem Status des FAG 2005 trotz der wachsenden Bevölkerung in den Städten an.

Umverteilung der Finanzmittel v.a. an kleinere Gemeinden

In den bisherigen Berechnungen von Bröthaler für das Jahr 2008 wird klar, dass durch die Umwandlung der Bundestransfers in Ertragsanteile und durch die Kürzung des Konsolidierungsbeitrags verstärkt Gemeinden bis 10.000 EW profitieren. Geringere Zuwächse finden sich hingegen bei den Gemeinden über 10.000 EW (ohne Wien). Dieses Ergebnis entsteht insbesondere dadurch, dass die Bedarfszuweisungsmittel die kleineren Gemeinden pro Kopf stärker begünstigen als die größeren Gemeinden durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel profitieren.

Diese Umverteilungseffekte werden sich daher weiter auf die laufende Gebarung der Gemeinden auswirken. Insbesondere größere Gemeinden mit ohnehin knapperen Salden der laufenden Gebarung werden von den neuen Finanzausgleichsmitteln weniger profitieren als kleinere. Durch die Anhebung der untersten Stufe des Bevölkerungsschlüssels in der zweiten Etappe erfolgt eine erneute zusätzliche Umverteilung hin zu den Gemeinden unter 10.000 EW, welche zusätzliche € 100 Mio. erhalten. Gemeinden über 10.000 EW hingegen erhalten nur € 16 Mio.

Aufgabenorientierte Mittelverteilung wäre notwendig

Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die zusätzlichen Aufgaben und Kostenbelastungen sämtliche Ge-

meinden vor neue Herausforderungen stellen werden. So ist zu erwarten, dass zusätzliche Aufgaben in der Kinderbetreuung nicht vollständig abgegolten werden. Inwiefern die vereinbarten Kostendeckelungen im Bereich der 24-h-Betreuung und der Mindestsicherung reichen werden, wird die Zukunft zeigen.

In Zeiten knapper werdender Finanzmittel gilt es, diese effizient und auch dem Zweck entsprechend einzusetzen. Die kontinuierliche Aushöhlung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels hat gezeigt, dass die Anzahl der in einer Gemeinde wohnhaften Bevölkerung nicht der alleinige Verteilungsschlüssel sein kann. Vielmehr könnte eine Orientierung an der Aufgabenerbringung zu einer effizienteren Mittelverteilung führen und damit die Finanzmittel entsprechend der besonderen Situation und Leistungspalette einer Gemeinde verteilen. ■

Literaturhinweis:

Bröthaler, Johann: Finanzausgleichsgesetz 2008. Simulation ausgewählter Varianten zum FAG 2008 – Auswirkungen auf den primären und sekundären Finanzausgleich der Gemeinden und Länder. TU-Wien am 11. Jänner 2008.

Statistik Austria: Volkszählungsergebnisse 2001

Plattform Verwaltungskooperation.at – Wissen über Kooperationsprojekte

Die gemeinschaftliche Erbringung von öffentlichen Leistungen ist ein seit vielen Jahren etabliertes Organisationskonzept. Mit dem Ziel, Wissen zu teilen und qualitativ bessere Leistungen zu erbringen, die Wirtschaftlichkeit der Leistungsproduktion durch Vergleich und Lernen voneinander zu optimieren, ist auf allen Ebenen eine große Zahl an sehr unterschiedlichen Kooperationen entstanden. Das KDZ hat einige dieser Kooperationsprojekte begleitet und Anfang 2008 die Plattform „Verwaltungskooperation.at“ ins Leben gerufen, um den Austausch von Wissen über Kooperationsprojekte in der öffentlichen Verwaltung mit modernsten Mitteln zu fördern.



Bernhard Krabina



Klaus Wirth

Mit der Publikation des KDZ „Interkommunale Kooperation – zwischen Tradition und Aufbruch“ (2006) wurde versucht, den Stand der Fachdiskussion in Österreich (und den benachbarten deutschsprachigen Ländern) darzustellen und insbesondere für die Praxis brauchbare Anwendungen zu präsentieren. Insgesamt wurden mehr als 50 Kooperationsprojekte aus unterschiedlichen – primär kommunalen – Handlungsfeldern präsentiert. Im Zuge der Überlegungen, die Praxisbeispiele im Internet zugänglich zu machen, stellte sich die Frage nach der geeigneten Technologie. Selbstverständlich wäre es einfach gewesen,

die Beispiele auf der KDZ-Website zu veröffentlichen. Zu den Nachteilen dieser Lösung zählen, dass ...

- die Beispiele als statische HTML-Seiten auf der KDZ-Website veröffentlicht und damit kein Dialog zwischen den Experten in den Kooperationsprojekten entstanden wäre,
- eine zeitnahe Aktualisierung erschwert worden wäre, weil sämtliche Änderungen und Aktualisierungen immer vom KDZ durchgeführt und
- neue Projekte immer durch das KDZ recherchiert und publiziert werden müssen.

Aus diesem Grund wurde Ende 2007 die Entscheidung getroffen, eine moderne Web 2.0 Plattform zu schaffen, die diese Nachteile nicht hat und insbesondere die Möglichkeit schafft, den Austausch von Wissen über Kooperationsprojekte in der öffentlichen Verwaltung zu forcieren. Für den Start der neuen Plattform hat das KDZ zunächst die in der genannten KDZ-Publikation